

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Aa 5 - 81/10

Graz, am 20. März 1984

Ggst.: Novelle vom Amtshaftungs-
gesetz und Organhaftpflicht-
gesetz.

Tel.: 831/2428 od. 2671

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG PRÄSIDIUM 4 C/10 84
Datum: 21. MÄRZ 1984
1984 -03- 22 <i>framer</i>

Dr. Gitzwanger

1. Dem Präsidenten des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

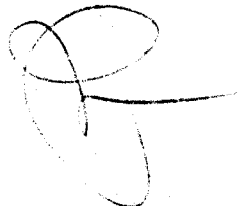
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

(Dr. Krainer eh.)

F.d.R.d.A.:



Amt der Steiermärkischen Landesregierung

GZ: Präs - 21 Aa 5 - 81/10 Graz, am 20. März 1984

Ggst: Amtshaftungsgesetz - Organhaftpflichtgesetz;
Entwurf einer Novelle

Bezug: Zl. 600.013/4-V/5/83

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Gegen den mit do Note vom 16.1.1984, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Amtshaftungsgesetz und das Organhaftpflichtgesetz geändert werden, wird kein Einwand erhoben.

Zur im do Rundschreiben gestellten Frage nach den zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Gesetzesänderungen:

Im letzten Jahr wurden im Bereich der Landesvollziehung nur zwei Schadenersatzansprüche im Betrage von zusammen ca. 48.000 Schilling im Sinne von § 8 Amtshaftungsgesetz anerkannt, ein weiterer Fall mit einer Schadenssumme von ca. 80.000 Schilling ist gerichtsanhängig. In keinem der Fälle war vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Amtsorganen im Sinne von § 3 AHG anzunehmen.

Über den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung liegen hier keine Daten auf.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

